

## Festlegungen für das BSZ Delitzsch Ab 25.08.2020

### Präambel

Die Pandemie, ausgelöst durch Corona-Viren, stellt eine beträchtliche Auswirkung auf die Abhaltung von Präsenzunterricht im BSZ Delitzsch dar. Die folgenden Festlegungen sind unbedingt einzuhalten. Sie sollen die am Schulleben Beteiligten nicht über die Maßen belasten, sondern dienen dazu, Präsenzunterricht überhaupt möglich zu machen. Für den Zuständigkeitsbereich des Schulleiters des BSZ Delitzsch wird im Rahmen des Hausrechts und in Ergänzung der seitherigen Hausordnung das Folgende festgelegt:

### Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden des BSZ Delitzsch aufhalten, unabhängig von ihrer Funktion.

### Hygienebestimmungen

- Grundlage für die Hygienebestimmungen ist der Hygieneplan des BSZ Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage von § 36 Infektionsschutzgesetz.
- Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, werden auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen altersgerecht hingewiesen.
- Wesentliches Grundgerüst des Hygieneplans bildet die sogenannte AHA-Formel:  
**Abstand – Hygiene – Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung)**
- Für Fachräume gelten spezielle Hygienekonzepte, die in den betreffenden Räumen aushängen.
- SchülerInnen werden von der Klassenleitung zu Schuljahresbeginn bezüglich der Hygienebestimmungen belehrt. Weitere Belehrungen werden anlassbezogen durchgeführt und von der Schulleitung angewiesen.
- Wer das BSZ Delitzsch betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die gründliche Handhygiene ist einzuhalten. Die Hände sind gründlich mit der dafür bereitgestellten Flüssigseife nach jeglicher Gefahr der Kontamination mit Viren und Bakterien zu waschen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Für die Unterrichtsräume gilt: Stoß- und Querlüftung alle 30 Minuten für ca. 3 Minuten.
- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Taster werden nach Möglichkeit mit dem Ellenbogen bedient. Um dies zu minimieren, sind die Türen zu den Unterrichtsräumen möglichst offen zu halten. Da nicht alle Türen offengehalten werden können, steht es jeder Person frei, geeignete Handschuhe zu tragen.
- Auf Hinweisschildern sind alle Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen darzustellen.

### Zugangs- und Meldebestimmungen

- Als Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen können, gelten: Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl.
- Zur Quarantänepflicht bei Rückkehr aus dem Ausland: [www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468](http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468)(zuletzt abgerufen am 12.August 2020).
- Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)(zuletzt abgerufen am 12.August2020).
- Der **Zugang zum BSZ Delitzsch** ist Personen **nicht gestattet**, wenn sie
  - nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
  - mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
  - innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung

eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder

- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens eines der oben genannten Symptome auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen. Sie können dann das BSZ Delitzsch betreten bzw. weiterhin am Unterricht in der Schule teilnehmen.
- Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige am BSZ Delitzsch beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, die mindestens eines der oben genannten Symptome erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Schulleitung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige am BSZ Delitzsch beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige SchülerInnen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die im BSZ Delitzsch beschult werden, sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr im BSZ Delitzsch beschultes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige am BSZ Delitzsch beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, dort beschulte volljährige SchülerInnen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die im BSZ Delitzsch beschult werden, sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der Einrichtung beschultes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tagen vor einem Zutritt zu der Einrichtung in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung zum BSZ Delitzsch fest.
- Lassen SchülerInnen mindestens eines der oben genannten Symptome erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.
- Lässt eine Person, die das BSZ Delitzsch betreten will oder sich im BSZ Delitzsch aufhält, mindestens eines der oben genannten Symptome erkennen, darf sie das BSZ Delitzsch nicht betreten oder muss sie das BSZ Delitzsch unverzüglich verlassen.
- SchülerInnen, die mindestens eines der oben genannten Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen im Foyer des Hauptgebäudes B separat untergebracht werden das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflichten der Schule bestehen bis zum Abholen des Schülers uneingeschränkt fort.
- Personensorgeberechtigte (für minderjährige SchülerInnen) und volljährige SchülerInnen müssen zu Schuljahresbeginn bzw., sobald sie neu in die Klasse aufgenommen werden, eine unterzeichnete Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen gemäß beigefügtem Formular abgeben. Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist – bei SchülerInnen, die ab 31.08.2020 die Schule besuchen – die Rückgabe der Versicherung bis 07.09.2020 erforderlich. Ab 08.09.2020 ist der Zutritt zum BSZ Delitzsch nicht gestattet, bis die Versicherung nachgereicht wird. Bei zeitlich später aufgenommenen SchülerInnen gilt, dass diese die Kenntnisnahme binnen 7 Unterrichtstagen nach Aufnahme in die Schule vorlegen müssen.
- Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn 2020/2021 bzw. bei Beginn des Schulverhältnisses gegenüber dem von ihrem Kind oder von ihnen besuchten BSZ Delitzsch eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung abgeben. Hierfür ist ein vom BSZ Delitzsch zur Verfügung gestelltes Formular zu nutzen. Wird

die schriftliche Versicherung bei SchülerInnen, die zum 31.08.2020 aufgenommen werden, nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder der/dem volljährigen SchülerIn ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird. Bei SchülerInnen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden gilt die Frist zur Abgabe der Erklärung bis 10 Tage nach dem Aufnahmedatum.

- Die Kenntnisnahmen sind über die Klassenleitungen klassenweise zu sammeln und in Absprache mit dem Sekretariat den Schülerakten im Sekretariat voranzustellen. Die schriftliche Kenntnisnahme verbleibt in der Schule und wird durch das Sekretariat nach Ablauf des 21.02.2021 vernichtet.
- Der Zugang zu den Gebäudeteilen A, B und D ist nur über die Haupteingänge von der Nordstraße her und von der Sporthalle (Karl-Marx-Straße) her möglich. Der Zugang in das E-Gebäude erfolgt über den ersten Eingang in das E-Gebäude (Fleischerei).
- Als Schulhof stehen nun wieder alle Außenbereiche offen, auch der Bereich zwischen Sporthalle und B-Gebäude. Die im Außenbereich des D-Gebäudes kurzzeitig eingerichtete Raucherinsel besteht nicht mehr. Das Rauchen ist nur an den extra ausgewiesenen Stellen gestattet.

### Unterrichtsorganisation

- Im Regelbetrieb des Unterrichts besteht grundsätzlich die Schulbesuchspflicht.
- Eine Befreiung vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen SchülerInnen erhalten ein Angebot für häusliche Lernzeit. Für diese SchülerInnen wird die Schulbesuchspflicht ausgesetzt und vom BSZ Delitzsch werden über die Fachleitungen in Abhängigkeit von der konkreten Situation angemessene Entscheidungen getroffen.
- Bei Schwangerschaften wird über die Schulleitung ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Weitere Regelungen werden durch die Klassenleitung in Absprache mit der betroffenen Schülerin getroffen und in der Schülerakte dokumentiert
- Für jede Klasse wird die Anwesenheit der SchülerInnen tagesgenau im Klassenbuch dokumentiert.
- In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des Beruflichen Gymnasiums erfolgt die Dokumentation in den Kursbüchern. Die Fachleitung führt die Anwesenheiten in den Jahrgangsstufen zusammen.

### Mund-Nasen-Bedeckung

- Alle Personen tragen stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung bei sich.
- Bitte achten Sie auf die Beschilderungen in den Schulgebäuden mit dem Hinweis auf die Tragevorschriften!
- Falls ein ausreichender Abstand (entspricht nun der rechtlichen Formulierung) nicht eingehalten werden kann, besteht die **Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Auf **Fluren** und **Gängen** und im Bereich der **Toiletten** besteht grundsätzlich die **Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- In **Praxisräumen** (Fleischerei, Holzwerkstatt, Küchen, Metallwerkstatt, Verkaufsraum und Praxisräume im D-Gebäude) und in **Computerräumen** besteht die **Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, **sofern** ein ausreichender Abstand nicht eingehalten werden kann.
- In **Klassenräumen** besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Lehrkräfte können bei Bedarf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte Situation vereinbaren.
- In der **Sporthalle** bzw. dessen Foyer besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- In **Prüfungssituationen** besteht im Prüfungs- und im Vorbereitungsraum keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Pflicht besteht, falls ein ausreichender Abstand nicht eingehalten werden kann und, falls während der Prüfungssituation ein Corona-Verdachtsfall eintritt.
- In **Diensträumen** gilt die **Pflicht** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, falls das ein ausreichender Abstand nicht eingehalten werden kann.

**Abstandsregeln**

- Es gilt, einen ausreichenden Abstand zu halten. im Schulhaus, Schulgelände und Unterricht. Bitte achten Sie auf Ihre MitschülerInnen, auf die Lehrkräfte und die MitarbeiterInnen. Umarmungen, Händeschütteln und Abklatschen sind daher ausgeschlossen.
- **Minimierung von sozialen Kontakten** mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Pausen werden entweder im Klassenraum oder im Freien abgehalten.
- Die **Aufzüge** dürfen nur einzeln benutzt werden.
- Die **Toiletten** dürfen nur einzeln benutzt werden.
- Nach Unterrichtsende ist das Schulgelände umgehend zu verlassen und der Heimweg anzutreten.
- Bitte achten Sie an den Fahrradständern ebenfalls auf ausreichenden Abstand und fassen Sie keine anderen Fahrräder an.

**Krankheitszeichen**

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Sollten die Krankheitsanzeichen während der Unterrichtszeit auftreten, informieren Sie bitte unter Einhaltung des Abstandsgebots eine Lehrkraft
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von SARS-CoV-2-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Gleichzeitig ist jeder Fall als besonderes Vorkommnis zu melden. Teilen Sie uns daher mit, wenn Sie erkrankt sein sollten oder den Verdacht haben, erkrankt zu sein.

**Weitere Festlegungen im Rahmen des Hausrechts**

- Falls auf Grund der Entwicklung erforderlich, wird der Schulleiter weitere Festlegungen treffen.

Für die Schulleitung  
gez. Fronmüller  
Schulleiter